

650.102

Taxiverordnung

vom 10. Dezember 2018

Kurzbezeichnung:

Taxiverordnung

Zuständig:

Öffentliche Sicherheit

Stand: 1. Januar 2019

Taxiverordnung

vom 10. Dezember 2018

Der Stadtrat der Stadt Baden,

gestützt auf § 15 Abs. 1 des Taxireglements vom 23. Oktober 2018,

beschliesst:

I. Taxibewilligungen

§ 1 Bewilligungsgesuche

Wer um eine Taxibewilligung ersucht, hat dem Gesuch folgende Unterlagen beizulegen:

- a) aktuelles Handlungsfähigkeitszeugnis,
- b) aktueller Strafregisterauszug,
- c) aktueller Auszug aus dem Eidgenössischen Register für Administrativmassnahmen (ADMAS),
- d) aktueller Betriebsregisterauszug.

§ 2 Übertragbarkeit von Taxibewilligungen

1 Taxibewilligungen sind persönlich und grundsätzlich nicht übertragbar.

2 Ausnahmsweise kann die zuständige Behörde der Übertragung von Taxibewilligungen zustimmen, insbesondere wenn sich lediglich die Rechtsform des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin ändert oder der Betrieb von einem nahen Verwandten oder einer nahen Verwandten weitergeführt werden soll.

§ 3 Maximalzahl Taxibewilligungen (Kriterien)

Der Stadtrat kann die Maximalzahl der möglichen Taxibewilligungen für eine Vergabeperiode nach folgenden Kriterien festlegen:

- a) Anzahl der zur Verfügung stehenden öffentlichen Taxistandplätze,
- b) Bedürfnisse des Publikums.

§ 4 Kriterien für die Bewilligungserteilung

1 Im Rahmen der festgelegten Maximalzahl Taxibewilligungen gemäss § 10 Abs. 1 Taxireglement werden neue Bewilligungen erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss § 3 Taxireglement erfüllt sind.

2 Liegen mehr Gesuche vor, als bewilligt werden können, werden die Bewilligungen insbesondere unter Berücksichtigung folgender Kriterien erteilt:

- a) Gewährleistung eines vorschriftsgemässen und kundenfreundlichen Betriebs,
- b) Vermeidung der Monopolstellung eines einzelnen Taxibetriebs.

§ 5 24 Stunden-Service

Die Voraussetzung des 24 Stunden-Services wird erfüllt, wenn Inhaber oder Inhaberinnen von Taxibewilligungen nachweisen können, dass sie auch in den Randzeiten, während der Nacht und während der Tageszeiten mit geringer Nachfrage Taxidienstleistungen in einem angemessenen Verhältnis in ihrem Angebot haben. Zulässig sind auch gegenseitige Absprachen mit anderen Inhabern oder Inhaberinnen von Taxibewilligungen.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Taxibetriebe

Die Inhaber und Inhaberinnen von Taxibewilligungen sind verpflichtet

- a) der Bewilligungsbehörde innerhalb von 14 Tagen allfällige Adressänderungen sowie Ein- und Austritte von Taxifahrerinnen und Taxifahrern zu melden,
- b) ihre Taxifahrerinnen und Taxifahrer über die Rechte und Pflichten aus dieser Verordnung und der übergeordneten Erlasse zu instruieren und sie im Rahmen ihres Einsatzes zu überwachen.

II. Taxiausweis

§ 7 Taxiausweis

1 Der Taxiausweis wird erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin

- a) im Besitz des Führerausweises zum berufsmässigen Personentransport ist,
- b) einen guten Leumund hat,
- c) die Fachprüfung bestanden hat, bei der insbesondere die Sprach- und Ortskenntnisse geprüft werden,
- d) nachweist, dass er oder sie bei Teilzeitpensen mit allfälligen anderweitigen beruflichen Beschäftigungen die in der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen¹ festgelegten zulässigen Arbeitszeiten nicht überschreitet.

2 Der Taxiausweis wird für eine Dauer von fünf Jahren erteilt. Für die Erneuerung des Taxiausweises wird ein vereinfachtes Verfahren angewandt.

¹ Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen vom 6. Mai 1981 (ARV 2; SR 822.222).

3 Die Erteilung des Taxiausweises wird verweigert, wenn der Bewerber oder die Bewerberin

- a) während der letzten fünf Jahre vor der Gesuchstellung wegen einer Widerhandlung, die die Vertrauenswürdigkeit zur Ausübung einer Tätigkeit im Taxigewerbe beeinträchtigt, verurteilt worden ist oder
- b) aus anderen wichtigen Gründen zum Schutz der Taxikundschaft als nicht geeignet erscheint, eine Erwerbstätigkeit als Taxifahrer oder Taxifahrerin auszuüben.

§ 8 Entzug des Taxiausweises

Der Stadtrat kann Taxiausweise bei schwerwiegenden Verletzungen von Vorschriften dieser Verordnung oder anderer einschlägiger Erlasse nach vorgängiger schriftlicher Verwarnung entziehen.

§ 9 Fachprüfung

1 Mit der Fachprüfung werden neben den Sprach- und Ortskenntnissen auch die Kenntnisse über die Vorschriften dieser Verordnung und der übergeordneten Erlasse geprüft. Die Fachprüfung besteht aus einem theoretischen (schriftlichen) und einem praktischen (mündlichen) Teil.

2 Vor der schriftlichen Anmeldung zur Fachprüfung muss der Bewerber oder die Bewerberin mindestens drei Monate, jedoch nicht länger als vier Monate, als Taxifahrer beziehungsweise Taxifahrerin in der Stadt Baden tätig gewesen sein.

III. Taxifahrer und Taxifahrerinnen

§ 10 Pflichten der Taxifahrer und Taxifahrerinnen

Taxifahrer und Taxifahrerinnen haben sich gegenüber ihrer Kundschaft freundlich und hilfsbereit zu verhalten. Sie dürfen Kundschaft nicht durch Zurufe oder auf andere Weise anlocken. Insbesondere das wiederholte langsame Umherfahren zur Anwerbung von Kundschaft ("Wischen") ist verboten.

IV. Fahrzeuge

§ 11 Fahrzeuge

Taxis müssen ausgerüstet sein

- a) mit einer Taxilampe, deren Art und Farbe vom Stadtrat bestimmt wird. Die Taxilampe ist auszuschalten, wenn das Fahrzeug besetzt ist. Sie ist zu entfernen, wenn das Fahrzeug nicht als Taxi eingesetzt wird;

- b) mit einer Taxiuhr, die den Fahrpreis anzeigt. Für Taxiuhren gilt die Verordnung des EJPD über Taxameter¹.

§ 12 Einsatz umweltfreundlicher Fahrzeuge

1 Der Stadtrat setzt über die Festsetzung der Gebühren Anreize für den Einsatz von umweltfreundlichen Fahrzeugen.

2 Er kann Taxistandplätze für Elektrofahrzeuge (E-Taxis) ausweisen. Die E-Taxistandplätze müssen E-Taxis jeglichen Fahrzeugmodells und Betankungssystems offenstehen.

V. Gebühren

§ 13 Gebühren

Die gestützt auf das Taxireglement zu erhebenden Gebühren werden im Anhang zur Taxiverordnung geregelt.

§ 14 Umweltfreundliche Fahrzeuge

1 Wenn Inhaberinnen oder Inhaber einer Taxibewilligung nachweisen, dass sie während des ganzen Kalenderjahrs Taxifahrten ausschliesslich mit behördlich anerkannt schadstoffarmen und energieeffizienten Fahrzeugen gefahren sind, wird ihnen ein Teil der jährlich geschuldeten Gebühr gemäss Anhang erlassen.

2 Die Gebührenreduktion beträgt für benzin-, diesel-, oder gasbetriebene Fahrzeuge der Energieeffizienzklasse A, die mit Partikelfiltern, AdBlue oder einer gleichwertigen Abgasminderungstechnologie ausgerüstet sind, 10 Prozent der vollen Gebühr. Für Fahrzeuge der Energieeffizienzklasse A mit Biogas-, Wasserstoff-, Elektro- oder Hybridantrieb werden 50 Prozent² der vollen Gebühr gemäss Anhang erlassen. Der Strom für Elektro- und Hybridfahrzeuge soll nach Möglichkeit von Stromerzeugungslieferanten stammen, die Strom mittels erneuerbarer Energiequellen, nicht aus fossilen Brennstoffen gewinnen. Das Biogas soll nach Möglichkeit von Gaslieferanten stammen, die das Bio-Label vorweisen können.

3 Die Energieeffizienzklasse richtet sich nach der Energieetikette gemäss Art. 12 der Energieeffizienzverordnung³ sowie der zugehörigen Verordnung über die Energieetiketten von neuen Personenwagen⁴.

¹ Verordnung des EJPD über Taxameter vom 5. November 2013 (SR 941.201.6).

² Geändert durch Stadtratsentscheid vom 11. November 2019, in Kraft ab 1. Januar 2019

³ Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte vom 1. November 2017 (EnEV; SR 730.02)

⁴ Verordnung des UVEK über Angaben auf der Energieetikette von neuen Personenwagen vom 2. August 2017 (VEE-PW; SR.730.011.1)

4 Alle andern Fahrzeuge erhalten keine Gebührenreduktion. Es gilt die Anfang des Kalenderjahrs zugeordnete Energieeffizienzklasse.

VI. Schlussbestimmungen

§ 15 Vollzug

Der Stadtrat kann die operative Umsetzung an die Stadtpolizei oder an eine andere geeignete Stelle delegieren.

§ 16 Übergangsregelung

1 Ab Inkrafttreten dieser Verordnung ist die Fachprüfung gemäss § 9 innerhalb von sechs Monaten abzulegen.

2 Bisherige Inhaber von Taxibewilligungen B können um eine Taxibewilligung mit Gültigkeit bis 31. Dezember 2020 ersuchen, sofern sie die Voraussetzungen nach § 3 f. Taxireglement erfüllen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Dezember 2018 in Kraft.

Baden, 10. Dezember 2018

Stadtrat Baden

Stadtammann:

SCHNEIDER

Stadtschreiber:

KUBLI

Anhang

zur Taxiverordnung vom 10. Dezember 2018

A. Gebühren für Taxibewilligungen (inkl. MWST)

Erteilung der Taxibewilligung	CHF 100 (einmalige Bewilligungsgebühr)
Benützung von öffentlichen Taxistandplätzen	CHF 1'500 im Jahr pro Taxi
Gebührenreduktion infolge Einsatz umweltfreundlicher Fahrzeuge	CHF 150 bzw. CHF 300 im Jahr pro Taxi (vgl. § 14)

B. Gebühren für Taxiausweise (inkl. MWST)

Ausstellung des Taxiausweises	CHF 60
Abnahme der Fachprüfung	CHF 150
Jede Wiederholung der Fachprüfung	CHF 100